

Bürgeler Anzeiger

STADT BÜRGEL



Amtliches Mitteilungsblatt,
Bürgerzeitung und Vereinsanzeiger
für die Stadt Bürgel,
die Gemeinden Graitschen/B.,
Nausnitz und Poxdorf
und den Abwasserzweckverband
„Gleistaal“

Herausgeber:
Stadt Bürgel

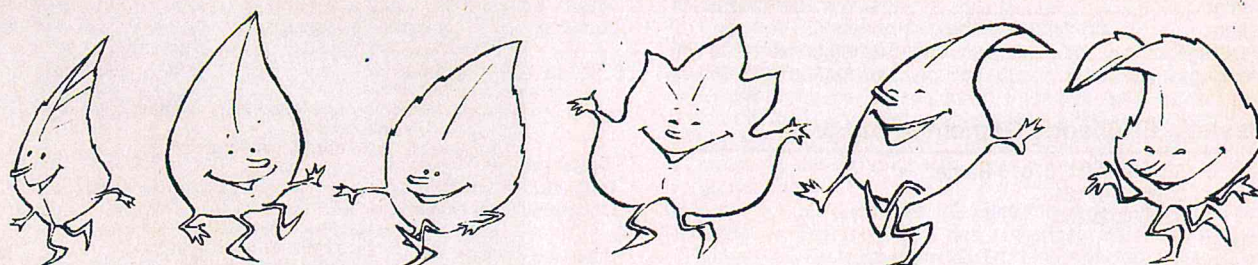
Verantwortlich für den
redaktionellen Inhalt:
Der Bürgermeister

Jahrgang 10

Dienstag, den 2. Oktober 2001

Nummer 10

Herbstausflug



Freitag, 26.10.01, 16.00 Uhr - Montag, 29.10.01, 7.00 Uhr
 Frau Dr. Wilski.....Tel. 0171/4370196
Montag, 29.10.01, 18.00 Uhr - Freitag, 02.11.01, 7.00 Uhr
 Frau Dr. Plötner.....Tel. 22501

Apothekennotdienst

Sa., 06.10.01, 12.00 Uhr - So, 07.10.01, 08.00 Uhr
 Mi, 17.10.01, 14.30 Uhr - Do, 18.10.01, 08.00 Uhr
 So, 28.10.01, 08.00 Uhr - Mo, 29.10.01, 09.00 Uhr
Brunnenapotheke Bürgel, Am Markt 14, 07616 Bürgel
 Tel.: 036692/22288

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung

Gemäß der rechtsaufsichtlichen Würdigung durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis mit Schreiben vom 17.08.2001 wird die 1. Artikelsatzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euroanpassungssatzung) in der Stadt Bürgel hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Artikelsatzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euroanpassungssatzung) in der Stadt Bürgel

vom 01.10.2001

Auf Grund des § 19 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung erläßt die Stadt Bürgel folgende Satzung:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bürgel (Straßenreinigungssatzung) in Fassung der 1. Änderung vom 07.03.1994

aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 ThürKO und des § 49 ThürStrG

Der § 14 „Ordnungswidrigkeiten“, Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt geändert:

- Die Angabe „gemäß § 5 Abs. 2 VKO“ wird ersetzt durch die Angabe „gemäß § 20 Abs. 3 ThürKO“
- Die Angabe „10.000,00 DM“ wird ersetzt durch die Angabe „5.000 Euro“.

Artikel 2

Änderung der Satzung über Märkte in der Stadt Bürgel (Marktsatzung) vom 25.10.1995

aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 ThürKO

Der § 12 „Ordnungswidrigkeiten“ wird wie folgt geändert:

Im 1. Halbsatz wird die Angabe „1.000,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „500,00 Euro“.

Artikel 3

Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bürgel vom 18.02.1998

aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 ThürKO

Der § 31 „Ordnungswidrigkeiten“ wird wie folgt geändert:

Absatz 2, Satz 1 wird die Angabe „2.000,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „1.000,00 Euro“.

Artikel 4

Änderung der Erhaltungssatzung der Stadt Bürgel vom 08.07.1992

aufgrund des § 19 Abs. 1 ThürKO i. V. m. § 213 Abs. 2 BauGB

Der § 5 „Ordnungswidrigkeiten“, Ziffer 2. wird wie folgt geändert:

Im zweiten Halbsatz wird die Aussage „... und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.“ ersetzt durch die Aussage „... und kann mit einer Geldbuße gemäß § 213 Absatz 2 belegt werden.“

Artikel 5

Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Bürgel vom 24.11.1997

aufgrund des § 19 Abs. 1 ThürKO i. V. m. § 81 Abs. 3 ThürBO

Der § 15 „Ordnungswidrigkeiten“, Ziffer 2. wird wie folgt geändert:

Der Satz „Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 81, Absatz 3 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu Einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.“ wird unter folgendem Wortlaut verändert:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 81 Absatz 3 ThürBO geahndet werden.“

Artikel 6

Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestands der Stadt Bürgel und seiner Ortsteile (Baumschutzsatzung) vom 05.01.1998

aufgrund des § 19 Abs. 1 ThürKO i. V. m. §§ 17 und 54 ThürNaturschG

Der § 11 „Ordnungswidrigkeiten“, Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Satz „Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 54 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 17 Abs. 4 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes (VorlThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Sept. 1996 (GVBl. S. 149) mit einer Geld-

buße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.“ wird unter folgendem Wortlaut verändert:

„Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 54 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 4 Thüringer Naturschutzgesetz geahndet werden.“

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bürgel (Sondernutzungssatzung) vom 19.08.1996

aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 ThürKO und der §§ 18, 49 und 50 ThürStrG

Der § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „... bis zu 10.000,- DM...“ wird gestrichen.

Artikel 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bürgel, den 01.10.2001

Nitsch

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung der Satzung

Die Kommunalaufsicht des Saale-Holzland-Kreises, Landratsamt, hat mit Schreiben vom 18.09.2001 gemäß § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz die 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bürgel genehmigt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Änderungssatzung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Bürgel (Hundesteuersatzung) vom 15.01.1996

Der Stadtrat der Stadt Bürgel hat auf Grundlage des § 19 Abs. 1 ThürKO und des § 5 ThürKAG die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bürgel

Der § 5 „Steuermaßstab und Steuersatz“, Satz 1 wird wie folgt geändert:

- Der erste Halbsatz wird unter Umformulierung wie folgt geändert:
„Die Steuer beträgt für die Stadt Bürgel und die Ortsteile Hetzdorf, Hohendorf, Nischwitz, Göritzberg, Droschka, Silbertal, Beulbar, Ilmsdorf, Gerega, Rodigast, Lucka, Taupadel, Thalbürgel, Gniebsdorf...“
- Der zweite Halbsatz wird wie folgt geändert:
die Angabe „40,00 DM“ wird ersetzt durch die Angabe „20,00 Euro“;
die Angabe „50,00 DM“ wird ersetzt durch die Angabe „26,00 Euro“;
die Angabe „60,00 DM“ wird ersetzt durch die Angabe „31,00 Euro“.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Bürgel, den 01.10.2001

Nitsch

Bürgermeister

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Neuaufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das Wohngebiet „Auf der Zense“, OT Thalbürgel/Gniebsdorf

Der Stadtrat der Stadt Bürgel hat am 25.09.01 in öffentlicher Sitzung beschlossen:

- Für die in der Anlage 1 dargestellten Grundstücke im Bereich des Wohngebietes „Auf der Zense“ in der Gemarkung Gniebsdorf wird ein Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB neu aufgestellt.

Der Geltungsbereich ist deckungsgleich mit dem bisher gültigen und für nichtig befundenen Bebauungsplan für das Wohngebiet „Auf der Zense“ gemäß Anlage 2 und umfasst in der Flur 4 alle in der Anlage 3 aufgeführten Flurstücke.

Unter Bezug auf den vorangegangenen Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den bisherigen Bebauungsplan soll das Neuaufstellungsverfahren parallel zum Aufhebungsverfahren durchgeführt werden.

- Folgende Planungsziele werden angestrebt:

- Neuaufstellung des Bebauungsplanes zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Fortentwicklung des Wohngebietes unter Beibehaltung der wesentlichen Planungs- und Gestaltungsabsichten des bisherigen Bebauungsplanes, letzteres auch im Hinblick auf die Gewährleistung eines Vertrauensschutzes und einer Gleichbehandlung der bisherigen Bauherren gegenüber den noch zukünftigen Bauherren.
- Korrektur der durch das VG Gera für ungültig bzw. unwirksam befundenen Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes sowie Entfall von Festsetzungen für die kein Regelungsbedarf besteht.
- Überprüfung und ggf. geringfügige Anpassung der bisherigen Festsetzungen von Baugrenzen der noch unbebauten großflächigen Baukörpergrundstücke an den tatsächlichen Bedarf, mit dem Ziel